



Garagenordnung

- (1)** Wegen Brandgefahr ist verboten:
 - a) das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Feuer und Licht,
 - b) die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl, sonstigen Brennstoffen,
 - c) die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen,
 - d) die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
 - e) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren,
 - f) das Abstellen von Holzteilen, Schränken, Pappkartons und sonstigen brennbaren Gegenständen.
- (2)** Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z. B. Heizgeräte und Bohrmaschinen), insbesondere das Aufladen von Batterien ist nicht gestattet. Evtl. vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert, insbesondere nicht angezapft werden.
- (3)** Bei kaltem Wetter müssen Fenster und Türen der Einstellräume dicht geschlossen gehalten werden.
- (4)** Reparatur- und Reinigungsarbeiten dürfen an den Fahrzeugen weder in der Garagenanlage noch auf dem gesamten Grundstück vorgenommen werden.
- (5)** Die Reinigung von Fahrzeugen oder einzelner Fahrzeugteile mit brennbaren Flüssigkeiten, das Ölablassen und das Füllen oder Entleeren von Batterien ist nicht gestattet.
- (6)** Es darf nur im Schritttempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden. Das Parken von Pkw's, auch nur vorübergehend, ist vor den Garagen und bei Großgaragenanlagen auch in den Zufahrten verboten.
- (7)** Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Das Laufenlassen mit hoher Tourenzahl im Leerlauf ist in jedem Fall zu unterlassen.
- (8)** Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zu seiner Garage im Winter von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glatteis zu streuen.
- (9)** Auf dem gesamten Garagengrundstück sowie auf sämtlichen Zu- und Abfahrten gelten die jeweiligen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Straßenverkehrsgesetzes, die einzuhalten der Mieter verpflichtet ist.

